

## Fachaufsichtsbeschwerde – 06.10.2012

Per e-Mail an: Regierungspräsident Dr. Gerd Bollermann,  
[gerd.bollermann@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:gerd.bollermann@bezreg-arnsberg.nrw.de) ;  
[poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtagsparlament NRW  
Norbert Römer, [norbert.roemer@landtag.nrw.de](mailto:norbert.roemer@landtag.nrw.de)

Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtagsparlament NRW  
Karl-Josef Laumann, [karl-josef.laumann@landtag.nrw.de](mailto:karl-josef.laumann@landtag.nrw.de)

Vorsitzender der DIE GRÜNEN-Fraktion im Landtagsparlament NRW  
Reiner Priggen, [reiner.priggen@landtag.nrw.de](mailto:reiner.priggen@landtag.nrw.de)

Fraktionsvorsitzender der FDP im Landtag NRW  
Christian Lindner, [christian.lindner@landtag.nrw.de](mailto:christian.lindner@landtag.nrw.de)

Fraktionsvorsitzender der Piraten im Landtag NRW  
Dr. Joachim Paul, [joachim.paul@landtag.nrw.de](mailto:joachim.paul@landtag.nrw.de)

Von: Gisela Urban, 1. Vorsitzende Tierfreunde ohne Grenzen e.V.  
[info@tierfreunde-ohne-grenzen.com](mailto:info@tierfreunde-ohne-grenzen.com)

Betr.: Fachaufsichtsbeschwerde  
wegen mangelhafter Beantwortung meiner Anfrage vom 15.05.2012  
durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
(LNUV NRW), Recklinghausen w/ Verdacht auf Verstoß gegen das  
Grundgesetz Art. 20 a und gegen § 1 TierSchG der Primatenversuchen in  
der Ruhr-Universität Bochum

Datum: 06. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Bollermann,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

hiermit reiche ich eine Fachaufsichtsbeschwerde wegen gesetzwidrigem Verhalten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LNUV NRW, Recklinghausen) in der oben genannten Angelegenheit ein.

Wie es aus der beigefügten **Anlage** über den kompletten Austausch mit dieser Behörde hervorgeht, habe ich am 15.05.2012 dem LNUV NRW als zuständige und verantwortliche Behörde für die Genehmigung der Tierexperimente an Primaten in der Ruhr-Universität Bochum mehrere Fragen als öffentliches Anliegen im Interesse der Allgemeinheit wegen Verdacht auf Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gestellt. Dabei habe ich dringend auf mein besonderes Bedürfnis nach Erfüllung der Artikel 20 Nr. 3 und Artikel 20 a Grundgesetz hingewiesen und mich darüber hinaus ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen berufen.

Das LNUV NRW hat nach zwei Erinnerungen meinerseits erst am 27.07.12 mangelhaft und ausweichend auf meine gestellten Fragen geantwortet, was ich durch meinen Widerspruch und Beschwerde vom 03.08.2012 beanstandet habe. Auch auf diese Beschwerde und Widerspruch hin hat das LNUV NRW meine Fragen in ihrer Antwort vom 08.08.2012 nicht beantwortet. Eine erneute Beanstandung und Aufforderung meinerseits am 10.08.2012, die gestellten Fragen zu beantworten, ist bis heute unbeantwortet geblieben, trotz einer Erinnerung am 07.09.2012.

Ich fordere Sie daher zu veranlassen, dass diese rechtswidrige Lage dringend abgestellt und die Rechtskonformität wieder hergestellt wird, indem das LNUV NRW die rechtmäßig gestellten Fragen gezielt beantwortet, damit eine Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen

Vorschriften gemäß Tierschutzgesetz bei der Genehmigung dieser Experimente durch anfragende Bürger ermöglicht wird.

Bitte teilen Sie mir den Termin der Sitzung mit, auf der meine Fachaufsichtsbeschwerde im Landesparlament NRW behandelt wird.

Ich danke im Voraus und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban

1. Vorsitzende Tierfreunde ohne Grenzen e.V.

**Mitunterzeichnende:**

Jocelyne Lopez

Gabriele Menzel

Dagmar Seliger

Claudia Sunitsch

Roswitha Taenzler

Aktionsgemeinschaft gegen Tierversuche FFM.INT.

Tierfreunde ohne Grenzen e.V.

**Siehe beigefügte Anlage**

## **ANLAGE zur Fachaufsichtsbeschwerde vom 06.10.2012**

**Kompletter Austausch mit dem LNUV NRW:**

**15.05.2012 – E-Mail-Anfrage an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**An: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
[poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)**

**Betreff: Durchfuehrung von Primatenversuchen in Bochum  
(Ruhr-Universität)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Anfrage hin informierte mich Herr Minister Dr. Gerd Bollermann am 08.05.12, dass Ihre Behoerde zustaendig und verantwortlich für die Genehmigung von Tierversuchen in Bochum ist.

Ich vermute einen Mangel in der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bei der Primatenforschung in Bochum und bitte um Beantwortung folgenden Fragen:

1) Aus welchem "*vernuenftigen Grund*" nach Tierschutzgesetz § 1 erteilt Ihre Behoerde die Genehmigung für die Primatenversuche in Bochum?

2) Fuer welche Forschungszwecke werden Primatenversuche in Bochum durchgefuehrt:

- a) In der Grundlageforschung
- b) In der medizinischen Forschung
- c) In der pharmazeutischen Forschung
- d) In der Toxikologie

3) Seit wann werden Primatenversuche in Bochum durchgefuehrt?

4) Zu welchen Erfolgen im Dienste der Allgemeinheit haben nach Kenntnis Ihrer Behörde die in Bochum durchgeführten Versuche bei den jeweiligen Forschungszwecken bis jetzt geführt?

5) Kann Ihre Behörde den Nachweis herbeiführen, dass sie sich vor der Erteilung der Genehmigungen darüber informiert hat

a) ob solche oder ähnliche Versuche schon an anderen Forschungsorten in der Bundesrepublik durchgeführt wurden oder durchgeführt werden?

b) ob solche oder ähnliche Versuche zu Erfolgen im Dienste der Allgemeinheit in anderen Forschungsorten geführt haben?

c) Welche Informationsquellen bzw. Datenbanken über etwaige ähnliche Versuche für ähnliche Forschungszwecke an anderen Forschungsorten werden von Ihrer Behörde verwendet?

6) Wie beurteilt Ihre Behörde die Information, dass die für die Genehmigung von Tierversuchen in Berlin, München und Bremen jeweils zuständigen Behörden die Genehmigungen für Primatenversuchen nicht mehr erteilt haben? Siehe z.B. hier Information der Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V. :

Der Fall Bremen <http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/infos/tierversuche-an-affen/225-der-fall-bremen.html>

7) Wie beurteilt Ihre Behörde die Studien und Berichte aus der Fachwelt über die Sinnlosigkeit und die Grausamkeit der Primatenversuche?

Siehe zum Beispiel hier:

Hirnforschung an Affen: Grausam und sinnlos  
<http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/infos/tierversuche-an-affen/11-hirnforschung-an-affen-grausam-und-sinnlos.html>

Ich berufe mich auf mein Verlangen nach Informationsfreiheit und möchte auch dringend auf mein besonderes Bedauern nach Erfüllung der Artikel 20 Nr. 3 und Artikel 20 a Grundgesetz hinweisen.

Ich danke im voraus für Ihre Auskunftserteilung bis zum 05.06.2012  
und verbleibe  
mit freundlichen Grüessen  
Gisela Urban

**Mitzeichner:**

Gabriele Menzel  
Jocelyne Lopez  
Claudia Sunitsch  
Roswitha Taenzler

*Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des  
Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt, zu verfolgen was  
politisch geschieht, ist nicht moeglich (BVerfGE 40, 296 <327>)*

**06.06.2012 – Erste Erinnerung an das Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**Betreff: Durchfuehrung von Primatenversuchen in Bochum  
(Ruhr-Universität)  
Datum: 06.06.12**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich berufe mich auf das Informationsfreiheitsgesetz in Nordrhein-  
Westfalen und bitte dringend um Beantwortung meiner unten gen.  
Anfrage bis zum 27.06.2012.

Mit freundlichen Grüßen  
Gisela Urban

**Mitzeichner:**

Gabriele Menzel  
Jocelyne Lopez  
Claudia Sunitsch  
Roswitha Taenzler

**03.07.2012 – Zweite Erinnerung und Beschwerde an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**Betr.: Durchführung von Primatenversuchen in Bochum (Ruhr-Universität)**

**Meine Anfrage vom 15. Mai 2012 (nachstehend)**

**Meine Erinnerung vom 06. Juni 2012 (nachstehend)**

**Meine heutige Beschwerde**

**Datum: 03.07.12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 08.05.12 informierte mich Herr Minister Dr. Gerd Bollermann, dass Ihre Behörde zuständig und verantwortlich für die Genehmigung von Tier-versuchen in Bochum ist.

Am 15.05.12 habe ich eine Anfrage an Sie gerichtet, sowie eine Erinnerung am 06.06.2012, die beide von Ihrer Behörde unbeantwortet geblieben sind.

Wie ich es Ihnen dargelegt habe, vermute ich einen Mangel in der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bei der Primatenforschung in Bochum und habe auf Artikel 20 Nr. 3 und Artikel 20 a Grundgesetz hingewiesen.

Im Rahmen vom § 258 StGB sowie vom Informationsfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen fühle ich mich durch das Ignorieren meiner Anfrage in meinen Rechten als Bürgerin verletzt und empfinde Ihr Verhalten als nicht gesetzeskonform. Ich fordere Sie daher, meine Anfrage vom 15. Mai 2012 bis zum 24. Juli 2012 zu beantworten, ehe ich mich veranlasst fühle, eine Beschwerde an die nächsthöhere Instanz im Rahmen des Rechtswegs im öffentlichen Recht einzureichen.

Ich danke im voraus und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen  
Gisela Urban

**Mitzeichner:**

Gabriele Menzel

Jocelyne Lopez

Dagmar Seliger  
Claudia Sunitsch  
Roswitha Taenzler  
Aktionsgemeinschaft gegen Tierversuche FFM. INT.

**04.07.2012 –Antwort des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**Betr.: Tierschutz  
Durchführung von Primatenversuchen in Bochum an der der Ruhr-Universität  
Ihre E-Mail vom 03. Juli 2012  
Datum: 04.07.2012**

Sehr geehrte Frau Urban,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03. Juli 2012.  
Sie ersuchen darin, Auskunft über die Primatenversuche an der Ruhr-Universität Bochum zu erhalten.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen angesprochene E-Mails vom 15. Mai 2012 und 06. Juni 2012 leider nicht in der Poststelle des LANUV NRW angekommen sind. E-Mails, die an die Poststelle gerichtet werden, werden archiviert, so dass eine rückhaltlose Dokumentation möglich ist. Auch nach umfangreicher Recherche meinerseits waren die in Rede stehenden E-Mails nicht auffindbar, so dass ich insoweit von einem technischen Fehler ausgehe.

Bezüglich Ihres Auskunftsbegehrens möchte ich Sie darauf hinweisen, dass für die Übermittlung von Informationen sowohl auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) als auch des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden (vgl. § 5 UIG und § 11 IFG).

Viele von Ihnen angefragte Informationen müssen erst zeitaufwendig zusammen getragen werden, so dass ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Ich werde Ihre Anfrage nach dem UIG in der gesetzlich hinterlegten Frist von einem Monat unaufgefordert fristgerecht unter Hinzufügung eines Gebührenbescheides beantworten.

Meine Zwischennachricht an Sie richte ich auch nachrichtlich an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.

Die Arbeitsweise des LANUV sieht für den Bürger das höchstmögliche Maß an Transparenz vor; insoweit informiere ich die mir fach- und dienstaufsichtlich vorgeschaltete Behörde eigenständig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
(Dr. Langewische)

#### **27.07.12 – Antwort vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**Betr.: Tierschutz**  
**Durchführung von Primatenversuche in Bochum an der der Ruhr-Universität**  
**Ihre E –Mail vom 03. Juli 2012**  
**Datum: 27.07.12**

Sehr geehrte Frau Urban,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03. Juli 2012.  
Sie ersuchen darin, Auskunft über die Primatenversuche an der Ruhr-Universität Bochum zu erhalten.  
Nachfolgend beantworte ich die von Ihnen gestellten Fragen.

#### **1. Aus welchem “vernünftigen Grund” nach Tierschutzgesetz 1 erteilt Ihre Behörde die Genehmigung für die Primatenversuche in Bochum?**

Tierversuche, die einem der in § 7 Tierschutzgesetz (TierSchG) genannten Zweck dienen und den Bestimmungen der §§ 8-9a

entsprechend durchgeführt werden, erfüllen den „vernünftigen Grund“ im Sinne des § 1 TierSchG.

**2. Für welche Forschungszwecke werden Primatenversuche in Bochum durchgeführt:**

**a) In der Grundlagenforschung**

- b) In der medizinischen Forschung
- c) In der pharmazeutischen Forschung
- d) In der Toxikologie

**3. Seit wann werden Primatenversuche in Bochum durchgeführt?**

Hierüber liegen meiner Behörde keine Angaben vor. Im Übrigen verweise ich auf die Tatsache, dass es nach dem IFG NRW keine behördliche Pflicht begründet, Informationen für Antragsteller zu beschaffen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorlagen.

**4. Zu welchen Erfolgen im Dienste der Allgemeinheit haben nach Kenntnis Ihrer Behörde die in Bochum durchgeführten Versuche bei den jeweiligen Forschungszwecken bis jetzt geführt?**

Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in Bochum wurden in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht und werden der Öffentlichkeit über die Pressestelle der RUB zugänglich gemacht.

**5. Kann Ihre Behörde den Nachweis herbeiführend, dass sie sich vor der Erteilung der Genehmigungen darüber informiert hat**

**i. ob solche oder ähnliche Versuche schon an anderen Forschungsorten in der Bundesrepublik durchgeführt wurden oder durchgeführt werden?**

**ii. ob solche oder ähnliche Versuche Erfolgen im Dienste der Allgemeinheit in anderen Forschungsorten geführt haben?**

**iii. Welche Informationsquellen bzw. Datenbanken über etwaige ähnliche Versuche für ähnliche Forschungszwecke an anderen Forschungsorten werden von Ihrer Behörde verwendet?**

Der Antragsteller hat mit dem Antrag zur Genehmigung des Versuchsvorhabens substantiiert nachzuweisen, dass das Vorhaben unerlässlich im Sinne des Gesetzes ist. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.

Genehmigungspflichtige Tierversuchsvorhaben unterliegend dem Votum der sogenannten Ethikkommissionen gemäß § 15 TierSchG. Diese Kommissionen beraten über alle Vorhaben; die Kommissionen setzen sich dabei aus Wissenschaftlern und Vertretern von Tierschutzorganisationen zusammen.

Die Voten dienen der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung über das Vorhaben.

Der Nachweis und die Recherche über ggf. äquivalente Tierversuchsvorhaben erfolgt über einschlägige Literaturdatenprogramme.

**7. Wie beurteilt Ihre Behörde die Information, dass die für die Genehmigung von Tierversuchen in Berlin, München und Bremen jeweils zuständigen Behörden die Genehmigungen für Primatenversuchen nicht mehr erteilt haben?**

Die Weigerung der zuständigen Behörden in Bremen, die Versuchsgenehmigung zu verlängern, war ausschließlich politisch motiviert. Der Antragsteller klagte vor dem Verwaltungsgericht Bremen auf die erneute Genehmigung zur Durchführung von Nicht-Humanen Primaten. Daraufhin wurde vor dem Verwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 28.05.2010 ( Az.5 K 1274109) der Klage zur weiteren Genehmigung der in Rede stehenden Tierversuche stattgegeben.

Das Gericht macht in seiner Entscheidung zunächst ganz allgemein deutlich, dass bei einem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen diese auch erteilt werden müsse. Ein Ermessen der zuständigen Behörde bestehen nicht, da andernfalls die Forschungsfreiheit als grundgesetzlich verankertes Recht, zur behördlichen Disposition gestellt würde.

Das VG machte weiterhin deutlich, dass der Rückgriff auf einen vermeintlichen gesellschaftlichen Wertewandel bei einer streng rechtlich vorzunehmenden Prüfung sachwidrig sei. Es sei vielmehr die Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Verwaltung, einen möglicherweise verstellbaren Wertewandel aufzugreifen und

gegebenenfalls durch Änderungen des Gesetzes Rechnung zu tragen. Auch betont das Gericht, dass nach dem Tierschutzgesetz der abstrakte Nutzen der Grundlagenforschung gleichberechtigt neben dem konkreten Nutzen der angewandten Forschung stehe.

### **8. Wie beurteilt Ihre Behörde die Studien und Berichte aus der Fachwelt über die Sinnlosigkeit und die Grausamkeit der Primatenversuche?**

“Wären die Primatenversuche grausam oder sinnlos, würden sie nach dem Tierschutzgesetz auch nicht genehmigungsfähig sein. Die Behauptung, die an der RUB durchgeführten Versuche seien grausam und sinnlos unterstellt der am Genehmigungsverfahren beteiligten Personen, dem Tierschutzbeauftragten der RUB, den Mitgliedern der Ethikkommission nach S 15 TierSchG und meiner Behörde, ihre gesetzlichen Pflichten nicht gewissenhaft zu erledigen. Dies ist natürlich nicht der Fall. Die Ansichten des Vereins „Ärzte gegen Tierversuche .V.“ über die Primatenversuche in Bochum besitzen in erster Linie nicht den Wert von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen. Die Ergebnisse von Experimenten in der Grundlagenforschung lassen sich naturgemäß meist nicht direkt auf praktische Anwendungen übertragen. Dieses Ziel kann die Grundlagenforschung von ihrem Wesen her auch nicht erfüllen, weil sie zunächst den Anknüpfungspunkt für innovative Entwicklungen in der Medizin schafft. Erst auf dieser Basis kann überhaupt eine verantwortbare und zielgerichtete Anwendungsforschung erfolgen. In der Regel können weder die durchführenden Wissenschaftler selbst noch externe Gutachter vorhersagen, wann und wie Experimentalergebnisse für die Allgemeinheit zu konkretem Nutzen führen wird.

Des Weiteren verweise ich in diesem Ausführungen zur Frage 7.

Mit freundliche Grüßen  
Im Auftrag  
(Dr. Langewische)

**03.08.12 – Widerspruch und Beschwerde an das Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**Betreff: Tierschutz**

**Durchführung von Primatenversuchen in Bochum (Ruhr-  
Universität)**

**Meine Anfrage vom 15.05.12**

**Meine 1. Erinnerung vom 06.06.12**

**Meine 2. Erinnerung vom 03.07.12**

**Ihre Antwort vom 27.07.12 (Sachbearbeitung: Dr. Marita  
Langewische)**

**Hier: Widerspruch und Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihre Antwort vom 27.07.12 in der o.g. Angelegenheit. Leider kann ich Ihre Antwort nicht hinnehmen und erhebe hiermit Widerspruch und Beschwerde: keine der von mir gestellten Fragen wurde im Hinblick auf mein erklärtes Anliegen, Transparenz über die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Tierversuchen in der Universität Bochum herbei-zuführen, ausreichend beantwortet bzw. es wurde auf meine Fragen ausweichend eingegangen.

**Zu 1.**

Die bloße Beteuerung, dass die von Ihrer Behörde genehmigten Tierversuche die Anforderungen des §1 TierSchG erfüllen, erlaubt einem Bürger nicht, diese Aussage zu beurteilen und ein etwaiger Verdacht auf das Nicht-Vorhandensein des vom Gesetz geforderten „vernünftigen Grundes“ auszuräumen.

**Zu 3.**

Dass Ihrer zuständigen und verantwortlichen Behörde keine Angaben darüber vorliegen, seit wann Primatenversuche im Bochum genehmigt und durchgeführt werden, ist unglaublich.

#### **Zu 4.**

Sie verweisen allgemein und ohne weitere Angaben auf „veröffentlichte wissenschaftliche Publikationen“ der Pressestelle der Universität Bochum zum Nachweis der Erfolge im Dienste der Allgemeinheit, die bis jetzt durch die von Ihrer Behörde genehmigten Tierversuche geführt haben.

Auch diese Antwort wirkt befremdlich: nicht die Pressestelle der Universität Bochum ist die zuständige und verantwortliche Behörde für die Genehmigung der Versuche und für die Beurteilung der Erfolgsergebnisse, sondern es obliegt Ihrer zuständigen und verantwortlichen Behörde, die Ergebnisse der durchgeführten Versuche zu prüfen und zu bewerten, allein um Ihrer Verantwortung nachgehen zu können, bei anhaltender Erfolglosigkeit die Fortführung dieser Versuche bzw. die Genehmigung ähnlichen Versuchen im Sinne des Gesetzes zu unterbinden.

#### **Zu 5.**

Dass der Antragsteller mit dem Antrag zur Genehmigung des Versuchs-vorhabens das konkret angestrebte Nutzen substantiiert darzulegen hat, war mir schon bekannt. Es obliegt jedoch nicht den Forschern, sondern der genehmigenden Behörde zu prüfen und nachzuweisen, dass das Versuchsvorhaben unerlässlich im Sinne des Gesetzes ist. Ihre Ausführungen zu 5 beantworten in keiner Weise konkret, wie Ihre Behörde diese Prüfung vornimmt und welche Informationsquellen verwendet werden, um zum Beispiel die Durchführung von ähnlichen Versuchen an mehreren Forschungsstellen oder die Wiederholung von erfolglosen Versuchen zu unterbinden, sowie den Einsatz von tierversuchsfreien Alternativforschungsmethoden zu fördern.

#### **Zu 7.**

Die Auffassung Ihrer zuständigen und verantwortlichen Behörde, dass die Weigerung der zuständigen Behörde in Bremen, die Versuchsgenehmigungen zu verlängern „ausschließlich politisch motiviert war“ ist wiederum äußert befremdlich und aus meiner Sicht mehr als bedenklich.

Die Einfügung 2002 des Art. 20 a im Grundgesetz und die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel mit Verfassungsrank sind das Ergebnis des Strebens der Legislative als Volksvertretung aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland zu schützen. Sowohl die einstimmige Entscheidung des Bremer Senats aus diesen Versuchen im Land Bremen auszusteigen, als auch die Entscheidung der Judikative, solche Versuche zu untersagen oder die Genehmigungen auslaufen zu lassen, sind Umsetzungen der neuen Verfassungsbestimmungen. Sie als „ausschließlich politisch motiviert“ abzutun ist aus meiner Sicht eine sehr bedenkliche Auffassung Ihrer Behörde. Auch in München und Berlin haben die Behörden ohne Einschaltung der Legislative oder der Judikative die neuen Bestimmungen im Sinne der Verfassung umgesetzt, indem sie solche Versuche untersagten.

#### **Zu 8.**

Auch Ihre Unterstellung wirkt äußerst befremdlich, dass „die Ansichten des Vereins „Arzte gegen Tierversuche e .V.“ über die Primatenversuche in Bochum nicht den Wert von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen“ besitzen würden: diese Organisation äußert nicht „Ansichten“, sondern liefert seit mehr als 30 Jahren sorgfältig dokumentierte wissenschaftliche Informationen, Analysen und Studien aus der Fachwelt auf der internationalen Ebene, die nicht zuletzt dazu beigetragen haben, dass die Legislative als Volksvertretung 2002 das Einfügen des Art. 20a im Grundgesetz und die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung als Staatsziel sowohl aus wissenschaftlichen als auch aus ethischen Beweggründen vorgenommen hat.

Zusammenfassend empfinde ich Ihre Antwort auf meine Anfrage über diese wichtigen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgänge als unzureichend, ausweichend und mangelhaft begründet und fühle mich in meinen Rechten als Bürgerin verletzt.

Weiterhin besteht für mich ein Verdacht auf Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 20 a und gegen § 1 TierSchG bei den von Ihrer Behörde genehmigten Tierversuchen. Ich berufe mich auf § 258 StGB und bitte Sie, mir folgende Informationen zukommen zu lassen:

Auflistung der Versuche, die aktuell von Ihrer Behörde genehmigt sind (bzw. wofür ein Genehmigungsantrag aktuell vorliegt), mit folgenden Angaben:

- 1) Datum der Erteilung und des Auslaufens der Genehmigung
- 2) Anzahl und Art der eingesetzten Tiere
- 3) Beschreibung des Versuchs
- 4) Forschungszweck und angestrebtes Nutzen
- 5) Bestätigung, dass gemäß Ihren Recherchen ähnliche Versuche nicht an anderen Forschungsstellen durchgeführt werden oder durchgeführt wurden.
- 6) Bestätigung, dass gemäß Ihren Recherchen keine tierversuchsfreien Alternativforschungsmethoden zur Verfügung stehen (Zentralstelle ZEBET)

Ich bedanke mich im Voraus für eine Antwort bis zum 27.08.2012 und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen  
Gisela Urban  
1. Vorsitzende Tierfreunde ohne Grenzen e.V.

**Mitzeichner:**

Jocelyne Lopez  
Gabriele Menzel  
Dagmar Seliger  
Claudia Sunitsch  
Roswitha Taenzler  
Aktionsgemeinschaft gegen Tierversuche FFM.INT

**08.08.2012 – Antwort vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen**

**Betreff: Tierschutz – Tierversuche an Primaten an der RUB  
Ihre E-Mail vom 03.08.2012; Az.: ohne Az.: 8.84-02.01.05.2012.03**

Sehr geehrte Frau Urban,

leider ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum Sie die von Ihnen gestellten Fragen als nicht ausreichend beantwortet ansehen und sich dadurch in Ihren Rechten als Bürgerin verletzt sehen.

Selbstverständlich steht es Ihnen völlig frei, anderer Meinung zu sein, jedoch kann dies keinen Einfluss auf die rechtliche Würdigung der angefragten Vorgänge haben. Des Weiteren berufen Sie sich auf § 258 StGB. Diese Vorschrift regelt die Strafvereitelung, wobei Straftaten dieser Art grundsätzlich von der zuständigen Staatsanwaltschaft verfolgt werden würden.

Zudem möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass die in Ihrem Betreff genannten Anfragen und Erinnerungen nachweislich niemals beim LANUV NRW eingegangen sind, so dass sich Hinweise diesbezüglich erübrigen. Bezüglich des Datums der Erteilung und des Auslaufens der Genehmigung ist nicht ersichtlich, um welche Versuche es sich genau handeln soll. Ich bitte dieses zu präzisieren. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die von Ihnen angesprochenen Bestätigungen jeweils vom Antragsteller nachgewiesen werden.

Die Zusammenstellung der von Ihnen gewünschten Auskünfte erfordert unsererseits wiederum einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, der insoweit auch gebührenpflichtig wäre.

Ich bitte Sie daher mir konkret die Fragen zu benennen, die Sie von meiner Behörde beantwortet haben möchten. Der Gebührenrahmen des IFG NRW sieht für die Beantwortung einer umfassenden Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand einen Gebührenrahmen von 10 bis 500 Euro vor. In Ihrem Fall ist wegen der voraussichtlich umfassenden Recherche eine Gebühr im oberen Rahmen festzusetzen, ohne der Sache im Detail vorzugreifen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gregor Kampmann  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen

### **10.08.2012 – Beanstandung an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen**

**Betreff: Tierschutz – Durchführung von Primatenversuchen in Bochum (Ruhr-Universität)**  
**Meine Anfrage vom 15.05.12**  
**Meine 1. Erinnerung vom 06.06.12**  
**Meine 2. Erinnerung vom 03.07.12**  
**Ihre Antwort vom 27.07.12 (Sachbearbeitung: Dr. Marita Langewische)**  
**Mein Widerspruch und Beschwerde vom 03.08.12**  
**Ihre Antwort vom 08.08.12 (Sachbearbeitung: Gregor Kampmann)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke für Ihre Antwort vom 08.08.12 in der o.g. Angelegenheit. Jedoch ist der von Ihnen angegebene Anlaß Ihrer Rückfrage nicht nachvollziehbar: *„Bezüglich des Datums der Erteilung und des Auslaufens der Genehmigung ist nicht ersichtlich, um welche Versuche es sich genau handeln soll. Ich bitte dieses zu präzisieren.“*

Wie es aus meiner ursprünglichen Anfrage eindeutig hervorging, geht es mir darum, Transparenz über die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tierversuche an Affen der Universität Bochum herbeizuführen, die Ihre zuständige und verantwortliche Behörde genehmigt, da ich einen Verdacht auf nicht Konformität der Genehmigungen mit der Gesetzgebung habe (Grundgesetz Art. 20 Abs. III und § 1 TierSchG).

Durch Ihre Antwort vom 27.07.12 wurde in keiner Weise meinen Informationsbedarf in diesem eindeutig dargelegten Sinne befriedigt, nicht einmal über die Frage, seit wann Ihre zuständige und verantwortliche Behörde Tierversuche der Universität Bochum genehmigt, konnten Sie Auskunft erteilen – was nicht nur äußerst

unglaublich, sondern sogar fahrlässig wirkt. Man darf als Bürger davon ausgehen, dass alle Angaben über die Tierversuche, die in der Universität Bochum durchgeführt und von Ihrer Behörde genehmigt werden, auch Ihrer Behörde vorliegen. Dass Ihrer zuständigen und verantwortlichen Behörde darüber keine Angaben vorlägen, würde entweder auf illegale Tierversuche in der Universität Bochum oder auf Ihr gesetzwidriges Widerstreben schließen lassen, die Öffentlichkeit über diese Versuche zu informieren.

Mein Eindruck, dass Ihre zuständige und verantwortliche Behörde sich gegen mein erklärtes Anliegen im öffentlichen Interesse wehrt, wird dadurch verstärkt, dass Sie mich jetzt erneut um die Präzisierung bitten, „*um welche Versuche es sich genau handelt*“, obwohl diese Präzisierung schon in meinem Widerspruch und Beschwerde vom 03.08.12 enthalten ist: Es handelt sich um die Versuche an Affen, die in der Universität Bochum durchgeführt und von Ihrer zuständigen und verantwortlichen Behörde genehmigt werden.

Um welche Versuche es sich dabei „*genau handelt*“ kann ich folglich nicht angeben, sondern es obliegt Ihrer zuständigen und verantwortlichen Behörde diese Informationen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen anfragenden Bürgern zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wiederhole ich meine Präzisierung aus meiner o.g. Beschwerde vom 03.08.12:

Auflistung der Versuche, die aktuell von Ihrer Behörde genehmigt sind (bzw. wofür ein Genehmigungsantrag aktuell vorliegt), mit folgenden Angaben:

- 1) Datum der Erteilung und des Auslaufens der Genehmigung
- 2) Anzahl und Art der eingesetzten Tiere
- 3) Beschreibung des Versuchs
- 4) Forschungszweck und angestrebtes Nutzen
- 5) Bestätigung, dass gemäß Ihren Recherchen ähnliche Versuche nicht an anderen Forschungsstellen durchgeführt werden oder durchgeführt wurden.

6) Bestätigung, dass gemäß Ihren Recherchen keine tierversuchsfreien Alternativforschungsmethoden zur Verfügung stehen (Zentralstelle ZEBET)

und bitte um eine Antwort bis zum 03.09.2012.

Was die eventuelle erneute Gebührenerhebung in dieser Angelegenheit anbelangt, möchte ich diesen Vorgang separat klären und regeln, da ich schon Widerspruch gegen Ihren Gebührenbescheid für Ihre erste Antwort vom 27.07.12 erhoben habe (Sachbearbeitung: Dr. Marita Langewische – Aktenzeichen 8.84-02.01.05.2012.03): Gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Recklinghausen vom 07.11.2000 (Amtsblatt Nr. 35 vom 04.12.2000) “§ 4 – *Sachliche Gebührenfreiheit – Absatz 2*“ werden Gebühren für besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, nicht erhoben. Da eine Niederschlagung durch das Widerspruchsverfahren gemäß Ihrer Auskunft nicht mehr rechtskräftig sei, werde ich innerhalb der angegebenen Frist von einem Monat vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen klagen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban

1. Vorsitzende Tierfreunde ohne Grenzen e.V.

**Mitzeichner:**

Jocelyne Lopez

Gabriele Menzel

Dagmar Seliger

Claudia Sunitsch

Roswitha Taenzler

Aktionsgemeinschaft gegen Tierversuche FFM

**07.09.2012 – E-Mail-Erinnerung:**

An: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
[poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)

**Betreff: Tierschutz – Durchführung von Primatenversuchen in  
Bochum (Ruhr-Universität)**

**Meine Anfrage vom 15.05.12**

**Meine 1. Erinnerung vom 06.06.12**

**Meine 2. Erinnerung vom 03.07.12**

**Ihre Antwort vom 27.07.12 (Sachbearbeitung: Dr. Marita  
Langewische)**

**Mein Widerspruch und Beschwerde vom 03.08.12**

**Ihre Antwort vom 08.08.12 (Sachbearbeitung: Gregor Kampmann)**

**Mein Widerspruch und Beschwerde vom 10.08.12**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich aufgrund Art. 20 Nr. 3 GG  
und § 258 StGB auf eine Antwort auf meine Anfrage vom 10.08.12  
bestehen möchte, ehe ich mich zur Einreichung einer Beschwerde  
veranlasst sehe. In diesem Sinne bedanke ich mich für eine  
Beantwortung meiner Anfrage bis zum 28.09.12 und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban

1. Vorsitzende Tierfreunde ohne Grenzen e.V.

**Mitzeichner:**

Jocelyne Lopez

Gabriele Menzel

Dagmar Seliger

Claudia Sunitsch

Roswitha Taenzler

Aktionsgemeinschaft gegen Tierversuche FFM